

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 8. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2026)

zum Thema:

Wer zahlt die Pflegekrise? Belastung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Sozialhilfe in Berlin

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 613

vom 8. Juli 2026

über Wer zahlt die Pflegekrise? Belastung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Sozialhilfe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen steigt seit Jahren. Neben Eigenanteilen in stationären Pflegeeinrichtungen betreffen Kostensteigerungen auch Menschen mit ambulanter Pflege, deren Angehörige häufig erhebliche Sorgearbeit leisten. Zugleich werden im Bund Änderungen der gesetzlichen Pflegeversicherung diskutiert, darunter eine zeitliche Streckung von Leistungsanpassungen, geringere Entlastungswirkungen sowie mögliche Änderungen bei der Heranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern.

Pflegebedürftige, Angehörige und Sozialhilfeträger geraten dadurch gleichermaßen unter Druck. In Berlin stellt sich daher die Frage, wie viele Menschen bereits heute auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind, wie stark das Land Berlin finanziell belastet wird, wie Pflegesätze und Heimkosten überprüft werden und welche Beratung pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Familien zur Verfügung steht.

Pflegebedürftigkeit und Hilfe zur Pflege in Berlin

1. Wie viele pflegebedürftige Menschen leben aktuell in Berlin? Bitte nach Jahren seit 2019, Pflegegrad, Altersgruppen und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 1.:

Die Erhebungen für die Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege werden zweijährlich durchgeführt. Im Januar 2025 hat das Amt für Statistik Berlin Brandenburg den Statistischen Bericht „Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Empfänger von Pflegegeldleistungen im Land Berlin 2023“ vorgelegt. Die Statistischen Berichte „Sozialhilfe im Land Berlin“ werden jährlich veröffentlicht und liegen bis 2024 vor. Das sind jeweils die aktuellsten amtlichen Zahlen, die auch dem „Datenreport 2025 Pflege in Berlin“ zu Grunde liegen.

Pflegebedürftige SGB XI nach Pflegegrad in Berlin am 15.12. der Jahre 2019 bis 2023

Pflegegrad	2019	2021	2023
Insgesamt	158.482	185.528	211.999
Pflegegrad 1	12.589	24.732	27.937
Pflegegrad 2	73.200	82.077	89.989
Pflegegrad 3	45.059	50.677	62.581
Pflegegrad 4	20.182	20.706	23.832
Pflegegrad 5	7.338	7.237	7.589
Noch kein Pflegegrad zugeordnet	114	99	71

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 35

1. Pflegebedürftige SGB XI nach Altersgruppen in Berlin am 15.12. der Jahre 2019 bis 2023

2. Altersgruppen	3. 2019	4. 2021	5. 2023
6. Insgesamt	7. 158.482	8. 185.528	9. 211.999
10. unter 15	11. 5.853	12. 7.457	13. 9.319
14. 15 bis unter 65	15. 30.459	16. 35.841	17. 40.190
18. 65 bis unter 80	19. 45.740	20. 50.142	21. 54.584
22. 80 u. älter	23. 76.430	24. 92.088	25. 107.906

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 25

Daten auf Bezirksebene liegen für die Gesamtheit der Pflegebedürftigen nicht vor.

2. Wie viele Personen in Berlin erhalten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII? Bitte für die Jahre 2019 bis 2025 sowie, soweit verfügbar, 2026 ausweisen.

Zu 2.:

Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Berlin am 31.12. d.J. 2019 bis 2024

Pflegebedürftige	2019	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt	19.781	18.570	17.995	15.845	16.610	17.265
Anteil an Einwohnenden	0,5%	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 48

Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Berlin im Laufe der Berichtsjahre 2019 bis 2024

Pflegebedürftige	2019	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt	24.788	23.560	22.945	21.035	22.010	22.870
Anteil an Einwohnenden	0,7%	0,6%	0,6%	0,5%	0,6%	0,6%

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 48

3. Wie viele Personen erhalten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für

- a) ambulante Pflege,
- b) teilstationäre Pflege,
- c) stationäre Heimpflege?

Bitte jeweils nach Jahren seit 2019 und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 3.:

Personen mit Hilfe zur Pflege SGB XII in Berlin im Laufe der Berichtsjahre 2019 bis 2024

Pflegebedürftige	2019	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt	24.788	23.560	22.945	21.035	22.010	22.870
außerhalb v. Einrichtungen	10.856	10.405	10.070	9.865	10.140	10.590
in Einrichtungen	14.425	13.560	13.180	11.460	12.175	12.590

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 51

Daten auf Bezirksebene liegen für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nicht vor.

4. Wie hoch waren die Ausgaben des Landes Berlin beziehungsweise der zuständigen Träger der Sozialhilfe für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII insgesamt? Bitte seit 2019 jährlich ausweisen.

Zu 4.:

Bruttoausgaben für Hilfe zur Pflege SGB XII in Berlin in den Jahren 2019 bis 2024

Bruttoausgaben	2019	2020	2021	2022	2023	2024
insgesamt in 1.000 €	312.752	365.309	381.041	326.237	424.344	475.232

Datenreport 2025 Pflege in Berlin, S. 51

5. Wie hoch waren die Ausgaben für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getrennt nach

- d) ambulanter Pflege,
- e) stationärer Heimpflege,
- f) teilstationärer Pflege,
- g) Kurzzeitpflege,
- h) sonstigen pflegebezogenen Leistungen?

Bitte seit 2019 jährlich ausweisen

Zu 5.:

Bruttoausgaben der Hilfe zur Pflege nach SGB XII im Land Berlin in der Jahren 2019 bis 2024

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in 1.000 €					
Insgesamt	312.752	365.309	381.041	326.237	424.344	475.232
Ambulante Pflege	169.012	207.174	210.934	219.211	285.175	317.123
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	8.442	8.214	8.154	7.933	9.445	10.750
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)	137.416	172.700	174.332	181.423	240.635	272.411
Andere Leistungen	23.154	26.260	28.448	29.855	35.095	33.962
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	870	623	700	777	1.221	1.380
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	242	271	329	260	354	356
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	142.861	157.590	169.079	105.996	137.608	156.374

Statistische Berichte "Sozialhilfe im Land Berlin - Ausgaben und Einnahmen" der Jahre 2019 - 2024

6. Wie hoch ist nach Einschätzung des Senats der Anteil der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen, die ihre Heimkosten nicht vollständig aus eigenem Einkommen, Vermögen und Leistungen der Pflegeversicherung tragen können?

Zu 6.:

Im Jahr 2023 gab es im Land Berlin 27.669 pflegebedürftige Menschen nach SGB XI in vollstationärer Betreuung und 9.260 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach Bezug von Leistungen eines Sozialversicherungsträgers innerhalb von Einrichtungen. Das heißt, rund 33% können ihre Heimkosten nicht vollständig aus bspw. eigenem Einkommen, Vermögen zahlen.

Eigenanteile und Kosten stationärer Pflege

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Eigenanteile für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen in Berlin aktuell? Bitte getrennt ausweisen nach

- a) pflegebedingtem Eigenanteil,
- b) Unterkunft und Verpflegung,
- c) Investitionskosten,

- d) Ausbildungsumlage,
- e) sonstigen Entgeltbestandteilen

17. Wie hoch sind die durchschnittlichen Investitionskostenanteile, die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen in Berlin monatlich zahlen müssen?

Zu 7. und 17.:

Der Verband der Ersatzkassen (Vdek) hat aktuell eine Erfassung der finanziellen Belastung einer/eines Pflegebedürftigen im Pflegeheim zum 01. Juli 2026 veröffentlicht. Für Berlin sind die Werte in der folgenden Tabelle getrennt dargestellt. Die Angaben sind ohne den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI.

pflegebedingtem Eigenanteil, EEE	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungsumlage	Gesamt Eigenanteil
2.171€	870€	469€	239€	3.749€

Quelle: https://www.vdek.com/content/dam/vdeksite/vdek/presse/pm/2026/BUND_UND_ALLE_BUNDESLAENDER_eigenanteile_vergleich_07_2026_markierung.jpg

Der Leistungszuschlag der Pflegekassen gemäß § 43c SGB XI verringert die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen in den ersten 12 Monaten um 15 %, somit beträgt die finanzielle Gesamtbelastung 3.388 € im ersten Jahr des Heimaufenthalts.

8. Wie haben sich diese Eigenanteile seit 2019 entwickelt?

18. Wie haben sich diese Investitionskostenanteile seit 2019 entwickelt?

Zu 8. und 18.:

Die Entwicklung der Eigenanteile ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt: Alle Angaben beziehen sich auf den 1. Januar des jeweiligen Jahres und sind ohne den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI der Pflegekassen.

Jahr	EEE inkl. Ausbildungsumlage.	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Gesamt Eigenanteil
2019	887,00 €	583,00 €	378,00 €	1.848,00 €
2020	939,00 €	600,00 €	381,00 €	1.920,00 €
2021	1.034,00 €	624,00 €	389,00 €	2.047,00 €
2022	1.090,00 €	638,00 €	400,00 €	2.128,00 €
2023	1.355,00 €	691,00 €	405,00 €	2.451,00 €
2024	1.535,00 €	730,00 €	424,00 €	2.689,00 €
2025	2.025,00 €	801,00 €	453,00 €	3.279,00 €

2026	2.252,00 €	847,00 €	466,00 €	3.565,00 €
------	------------	----------	----------	------------

Quelle: [vdek-Basisdaten: Daten, Zahlen und Fakten zum Gesundheitswesen](#)

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Einrichtungen mit besonders hohen Eigenanteilen?

Zu 9.:

Die Eigenanteile in den Pflegeeinrichtungen variieren aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten. Auf die Berechnung der Eigenanteile haben die bewohnerstrukturbedingte Personalmenge und die Pflegelöhne Einfluss. Pflegeeinrichtungen mit höheren Eigenanteilen machen unter anderem Gebrauch des Personalaufbaus nach §113c SGB XI.

10. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Eigenanteile in der stationären Pflege in Berlin sozialpolitisch?

Zu 10.:

Der Senat bewertet die Entwicklung der Eigenanteile in der stationären Pflege in Berlin als herausfordernd. Welche Maßnahmen das Land Berlin zur Begrenzung der Eigenanteile politisch unterstützt, ist den Antworten auf die nachfolgenden Fragen zu entnehmen.

11. Wie viele Fälle der Angehörigenheranziehung gab es in Berlin seit 2019? Bitte nach Jahr, Bezirk und Höhe der geltend gemachten Beträge aufschlüsseln.

Zu 11.:

Dazu liegen keine validen Daten vor.

Pflegesätze, Verhandlungen und Kontrolle der Kosten

12. Wie wird überprüft, ob von Heimen geltend gemachte Personal-, Sach-, Investitions- oder sonstige Kosten angemessen und notwendig sind?

Zu 12.:

Die Pflegesatzverhandlungen finden unter Beachtung des § 85 SGB XI i.V.m. § 84 SGB XI statt. Die Federführung liegt bei der zuständigen Pflegekasse. Im Rahmen der Verhandlung werden die geltend gemachten Kosten in einem zweistufigen Prüfverfahren

auf ihre Plausibilität und Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei werden u.a. Nachweise zu einzelnen Kostenpositionen angefordert und auch mittels externen Vergleichs die Wirtschaftlichkeit beurteilt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung der gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird geprüft, ob diese Aufwendungen tatsächlich betriebsnotwendig sind und den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Hierzu wird ein dreistufiges Prüfverfahren angewendet. Die erste Stufe umfasst eine Plausibilitätsprüfung, die zweite Stufe einen externen Vergleich und die dritte Stufe eine Einzelpositionsprüfung.

13. Welche Möglichkeiten hat das Land Berlin, überhöhte Kosten oder nicht nachvollziehbare Entgeltsteigerungen zu beanstanden?

Zu 13.:

Im Rahmen der Pflegesatzverhandlung werden die Kostensteigerungen zwischen Pflegekasse und dem Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Gemäß § 85 Abs 4 SGB XI kommt die Pflegesatzvereinbarung durch Einigung des Trägers und der Mehrheit der Kostenträger zustande. Das Land Berlin hat nach § 85 Abs. 5 SGB XI ein zweiwöchiges Vetorecht. Kommt es zu keiner Einigung zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern kann die Schiedsstelle angerufen werden.

14. Wie häufig hat der Senat beziehungsweise haben zuständige Stellen seit 2019 Kostenansätze von Pflegeheimen beanstandet?

Zu 14.:

Seit 2019 gab es mit 5 Trägern von Pflegeeinrichtungen Schiedsstellenverfahren, dabei wurden in manchen Fällen mehrere Einrichtungen des gleichen Trägers verhandelt.

15. Wie bewertet der Senat die Transparenz der Heimkosten in Berlin aus Sicht von Pflegebedürftigen und Angehörigen?

Zu 15.:

Die zu zahlenden Entgelte je Pflegeeinrichtung sind öffentlich zugänglich, über den [Pflegenavigator der AOK](#) oder über den [Pflegelotsen des Vdek](#). Bei Entgeltsteigerungen erfolgen die Ankündigungen nach Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Bundesrecht) zu

den privatrechtlichen Pflegeverträgen. Diese Ankündigungen liegen der Senatsverwaltung generell nicht vor. Das Ankündigungsschreiben muss eine Begründung enthalten. Beratungen zu den privatrechtlichen Pflegeverträgen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Verbraucherzentralen und Organisationen wie dem BIVA-Pflegeschutzbund vorbehalten.

16. Plant der Senat Maßnahmen, um Heimkosten, Pflegesätze und Eigenanteile für Betroffene transparenter darzustellen?

Zu 16.:

Zusätzliche Maßnahmen sind aktuell nicht geplant.

Investitionskosten und Landesverantwortung

19. Welche Verantwortung sieht der Senat beim Land Berlin für die Begrenzung oder Übernahme von Investitionskosten in der Pflege?

Zu 19.:

Das Land Berlin übernimmt im Rahmen der Pauschalförderung einen Teil der Investitionskosten für Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Dadurch wird eine Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Investitionskosten erreicht. Für Einrichtungen der vollstationären Langzeitpflege bestehen derzeit keine laufenden Förderprogramme oder Zuschüsse zur Investitionskostenförderung. Das letzte entsprechende Förderprogramm ist im Jahr 2006 ausgelaufen. Die damaligen Entlastungswirkungen auf die Eigenanteile Pflegebedürftiger wirken bis heute fort und sind weiterhin relevant.

Bei Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierfür eine vorherige Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich ist. Im Rahmen der Antragsbearbeitung nach § 76a Abs. 3 SGB XII zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme gesondert berechenbarer betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen wird jedoch geprüft, ob die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich betriebsnotwendig sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

20. Welche Investitionsförderung leistet Berlin aktuell für Pflegeeinrichtungen?

21. Wie hat sich die öffentliche Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen in Berlin seit 2019 entwickelt?

Zu 20. und zu 21.:

Das Land Berlin fördert die Investitionskosten der Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 6 Landespflegeeinrichtungsgesetz pauschal mit jährlich 511 € pro Platz.

Entwicklung der öffentlichen Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen im Land Berlin in den Jahren 2019 bis 2025

Jahr	2019	2020	2021	2022		2023	2024	2025
öffentliche Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen in Berlin (jährlich) in €	1.056.248	1.097.427	1.102.720	1.117.697		1.056.122	1.019.329	1.020.096

22. Welche Auswirkungen hätte eine stärkere öffentliche Investitionsförderung auf die Eigenanteile der Bewohnerinnen und Bewohner?

Zu 22.:

Aktuell machen die Investitionskosten im Durchschnitt etwa 13 % des von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteils aus. Im Falle einer vollständigen Refinanzierung der Investitionskosten durch das Land Berlin würden sich die Eigenanteile um diesen Prozentsatz verringern.

23. Plant der Senat Änderungen bei der Investitionskostenförderung für Pflegeeinrichtungen?

Zu 23.:

Es gibt aktuell keine konkreten Pläne zur Einführung neuer Fördermöglichkeiten oder zur Anpassung der bestehenden Förderinstrumente.

24. Wie hoch ist die Investitionsförderung in anderen Bundesländern im Vergleich zu Berlin?

Zu 24.:

Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen sowie über die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen zu berichten. Die Ergebnisse der Erhebung und damit ein Vergleich der Bundesländer sind abrufbar unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/berichtspfli>

[cht-der-laender-zu-foerderung-und-investitionskosten-von-pflegeeinrichtungen-berichtsjahr-2024](#)

Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen

25. Welche Beratungsangebote stehen Pflegebedürftigen und Angehörigen in Berlin zur Verfügung?

Zu 25.:

In Berlin stehen folgende Beratungsangebote speziell für Themen von pflegebedürftigen Menschen und ihren An- und Zugehörigen zur Verfügung:

- 36 Pflegestützpunkte, je drei pro Bezirk: kostenlose und neutrale Information und Beratung zu Fragen im Vorfeld von und bei Pflegebedürftigkeit; <https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/>
- Zentrale Anlaufstelle Hospiz: Beratung zum Thema Versorgungsplanung, palliative Versorgung, Sterben, Tod und Trauer; <https://hospiz-aktuell.de/>
- Pflege in Not: Fachberatungsstelle „Pflege in Not“ (PiN) bietet niedrigschwellige psychosoziale Beratung in Krisensituationen, Überforderungslagen, Konflikten oder Gewalt in der Pflege für alle an der Pflege beteiligte Personen, kostenlos [PflegeinNot](#)
- echt unersetzlich: Beratungsangebot für junge Menschen, die pflegen; [echt_unersetzlich](#)
- Allgemeiner Sozialer Dienst in allen Berliner Bezirken, hier mit dem Schwerpunkt der Hilfe zur Pflege, falls die Eigenanteile der pflegebedingten Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen getragen werden können
- Verbraucherschutzzentrale: Beratungsangebot zu vertraglichen Vereinbarungen mit Leistungsanbietern [Verbraucherschutzzentrale-Pflegerechtsberatung](#)

Anlaufstellen für Ratsuchende sind auch Seniorenfreizeiteinrichtungen und für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen die Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung. Über diese möglichen Anlaufstellen für Ratsuchende wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, des Internetpräsenz und der Vernetzungsarbeit informiert.

26. Wie viele Beratungen wurden in den Pflegestützpunkten seit 2019 jährlich durchgeführt?

Zu 26.:

Leistungen der 36 Pflegestützpunkte in Berlin:

Jahr	Information/Auskunft	Beratung	Komplexe Beratung	insgesamt
2019	39.031	31.189	994	71.214
2020	39.042	33.878	766	73.686
2021	81.531	38.865	923	121.319
2022	63.627	40.776	976	105.379
2023	71.933	41.633	795	114.361
2024	64.541	41.681	815	107.037
2025	61.790	40.160	870	102.820

Information und Auskunft beinhaltet eine gezielte Wissensvermittlung bezogen auf konkrete Fragestellungen ohne Details zur Problemlage und Lebenssituation des Einzelnen. Beratung meint die problemzentrierte Interaktion zwischen Ratsuchenden und den Mitarbeitenden. Die Klärung der Ausgangssituation (konkrete Lebenssituation) ist Voraussetzung. Ziel ist es, Aufklärung zu leisten, Alternativen aufzuzeigen und Entscheidungshilfen zu geben. Beratung kann ein- oder mehrmalig, im Pflegestützpunkt, zu Hause oder per Video stattfinden.

Komplexe Beratung richtet sich an Pflegebedürftige, deren Situation die Einbindung vieler Akteure bedarf, weil mehrere Problemlagen zu behandeln sind, und bei denen erkennbar ist, dass das Selbsthilfepotential nicht ausreichend ist.

Es besteht die Vermutung, dass der Rückgang bei Information/Auskunft darauf zurückgeführt werden kann, dass Menschen zunehmend einen digitalen Zugang zu den erforderlichen Auskünften finden. Die Zugriffszahlen auf die Homepage der PSP stieg in 2025 um 20% auf 370.000 unterschiedliche Nutzende an.

Der Ausreißer in 2021 ist auf die Vergabe von Impfcodes an pflegende An- und Zugehörigen zurückzuführen.

27. Wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung der Pflegestützpunkte?

Zu 27.:

Die personelle Ausstattung wird als knapp, aber noch ausreichend bewertet. Derzeit wird berichtet, dass der Zeitbedarf für die Einzelberatung aufgrund zunehmender Anzahl von Ratsuchenden mit komplexen Problemlagen zunimmt.

28. Welche Beratungsangebote gibt es speziell für Angehörige, die durch Pflege finanziell, psychisch oder organisatorisch belastet sind?

Zu 28.:

Es handelt sich um die gleichen Beratungsangebote wie unter Frage 25 aufgeführt. Bei Problemlagen, in denen in den PSP die Selbsthilfekompetenz als nicht ausreichend bewertet wird, greift das Instrument der komplexen Beratung.

Im Bereich der psychischen Entlastung bietet der Senat in den bezirklichen Kontaktstellen PflegeEngagement Selbsthilfegruppen an. In diesem Kontext wird auch beraten.

29. Welche Angebote gibt es für Menschen, die prüfen müssen, ob sie Elternunterhalt oder andere Kosten übernehmen müssen?

Zu 29.:

Auskünfte erteilt das jeweilige Sozialamt des Bezirkes, in dem die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

Auswirkungen der geplanten Pflegereform des Bundes

30. Wie bewertet der Senat die im Bund diskutierten Änderungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, insbesondere die zeitliche Streckung und Dämpfung von Leistungsanpassungen?

Zu 30.:

Der Senat begrüßt grundsätzlich die präventive Ausrichtung des Referentenentwurfs zum Pflege neuordnungsgesetz (PNOG) sowie die Einführung neuer Leistungsbudgets zur besseren Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Weiterhin positiv bewertet werden die Einführung eines regelmäßigen Dynamisierungsmechanismus zur Fortschreibung der Leistungsbeträge, die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur stärkeren Beteiligung einkommensstärkerer Versicherter, die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen (z. B. Pflegecockpit, Pflegebegleitung), die Digitalisierungsansätze (z. B. digitale Datenplattform, Kompetenzzentrum Digitalisierung).

Die vorgesehene Änderung des § 43c SGB XI, hier die Streckung der Leistungszuschläge, wird ausdrücklich abgelehnt. Die Leistungszuschläge stellen einen wesentlichen Bestandteil der finanziellen Entlastung pflegebedürftiger Menschen dar. Die geplante zeitliche Verschiebung der Zuschlagsstufen (von 12 auf 18, 24 auf 36 und 36 auf 54 Monate) führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie mittelbar der kommunalen Sozialhilfeträger. Die Maßnahme bewirkt keine strukturelle Stabilisierung, sondern verlagert Kosten zulasten der Pflegebedürftigen.

31. Welche finanziellen Auswirkungen hätten verzögerte oder geringere Leistungssteigerungen der Pflegeversicherung auf pflegebedürftige Berlinerinnen und Berliner?

Zu 31.:

Der PNOG-Entwurf sieht grundsätzlich eine regelhafte Dynamisierung der Leistungsbeträge vor, um diese an die Kostenentwicklung anzupassen und damit einer weiteren finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen entgegenzuwirken. Im Hinblick auf die spätere Auszahlung der Leistungszuschläge für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen ist von einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung für die Betroffenen auszugehen. Konkrete finanzielle Auswirkungen können derzeit jedoch nicht belastbar beziffert werden.

32. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Zahl der Personen, die künftig Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen?

Zu 32.:

Es wird eine deutliche Zunahme von Anträgen der Hilfe zur Pflege erwartet. Über die genaue Höhe kann keine belastbare Angabe gegeben werden.

33. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Ausgaben des Landes Berlin beziehungsweise der Sozialhilfeträger?

Zu 33.:

Es wird eine deutliche Zunahme der Ausgaben der Hilfe zur Pflege erwartet. Über die genaue Höhe kann keine belastbare Aussage getroffen werden.

34. Wie bewertet der Senat mögliche geringere Rentenbeiträge für pflegende Angehörige?

Zu 34.:

Der Senat bewertet die Absenkung der rentenrechtlichen Absicherung für pflegende Angehörige kritisch.

35. Wie bewertet der Senat Überlegungen, erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern künftig stärker finanziell heranzuziehen?

36. Setzt sich der Senat auf Bundesebene dafür ein, die 100.000-Euro-Grenze bei der Angehörigenheranziehung beizubehalten?

Zu 35. und 36.:

Der Senat wird konkrete Vorschläge zur Änderung der Heranziehung von Angehörigen bewerten, sobald diese vorliegen. Dabei wird darauf geachtet, dass mögliche Änderungen sozial ausgewogen ausgestaltet werden und nicht zu unzumutbaren finanziellen Belastungen für Angehörige führen.

37. Welche Reformvorschläge bringt der Senat selbst in die Debatte ein?

Zu 37.:

Der Senat beteiligt sich aktiv am Reformprozess und hat im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an Reformvorschlägen mitgewirkt.

Der Senat setzt sich insbesondere für eine nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung, eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes (etwa durch die Rückzahlung der ausstehenden Corona-Hilfen) sowie die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen ein. Zudem setzt sich der Senat dafür ein, dass versicherungsfremde Leistungen und gesamtgesellschaftliche Aufgaben nicht zulasten der Pflegeversicherung finanziert werden.

Position und Maßnahmen des Senats

38. Was unternimmt der Senat konkret, um steigende Eigenanteile in der stationären Pflege in Berlin zu begrenzen?

Zu 38.:

Pflegebedürftige Menschen werden in der Tagespflege und der Kurzzeitpflege durch die Pauschalförderung entlastet. Aktuell stehen den Einrichtungen der Langzeitpflege keine laufenden Förderprogramme oder Zuschüsse zur Verfügung.

39. Was unternimmt der Senat, um pflegende Angehörige finanziell und organisatorisch zu entlasten?

Zu 39.:

Sollten die selbst zu zahlenden Eigenanteile der notwendigen pflegerischen Leistungen nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person gezahlt werden können, so greift auf Antrag der pflegebedürftigen Person die Hilfe zur Pflege.

Alle unter Frage 25 aufgeführten Beratungsangebote sind für die Nutzenden kostenfrei. Ein Teil der Projekte wird dabei ausschließlich vom Senat gefördert bzw. finanziert. Das betrifft 12 landesseitige Pflegestützpunkte, die Zentrale Anlaufstelle Hospiz, die Verbraucherschutzzentrale sowie die allgemeinen sozialen Dienste der Bezirke. Bei Pflege in Not mit echt unersetzlich beteiligt sich die AOK Nordost an der Finanzierung. Bei der Etablierung eines geeigneten Pflegesettings können pflegende Angehörige durch die Beratung in den Pflegestützpunkten entlastet werden. Ebenso können ambulante Pflegedienste als auch alltagsunterstützende Angebote im Alltag Hilfe bei der Organisation anbieten. Sie entlasten gleichzeitig durch konkrete Übernahme von betreuenden und/oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Hier setzt sich der Senat für eine faire Preisgestaltung und qualitativ gute Rahmenumgebung der Dienstleistungen ein. Im Bereich der alltagsunterstützenden Angebote mit Betreuungsleistungen durch ehrenamtlich engagierte Menschen finden sich viele zuwendungsgeförderte Angebote.

40. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Pflegebedürftige möglichst lange in der eigenen Wohnung zu unterstützen?

Zu 40.:

Die unter Frage 25 und 39 aufgeführten Maßnahmen tragen allesamt dazu bei, den Verbleib in der Häuslichkeit zu unterstützen. Hinzukommt die Möglichkeit der Anerkennung von Nachbarschaftshilfe im Rahmen des § 45b SGB XI, die in den PSP nun etablierte Beratung zur Wohnraumanpassung sowie die Beförderung des Einsatzes digitaler Techniken durch das Landeskompetenzzentrum Pflege 4.0. Diese Vorhaben gilt es weiterzuentwickeln.

Daneben setzt der Senat durch die Beförderung von präventiven Ansätzen, wie zum Beispiel der Berliner Hausbesuche, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Auch dadurch wird der längere Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht.

41. Wie bewertet der Senat die Forderung, pflegende Angehörige durch bessere Rentenansprüche, Entlastungsangebote und Beratungsstrukturen stärker zu schützen?

Zu 41.:

Der Senat unterstützt Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger. Besonders positiv bewertet er die im Entwurf zum Pflege neuordnungsgesetz aktuell vorgesehene Stärkung von Beratungs- und Begleitangeboten, etwa durch die Einführung einer Pflegebegleitung zur Unterstützung der häuslichen Pflege.

Aus Sicht des Senats ist entscheidend, dass pflegende Angehörige durch verlässliche Unterstützungs- und Entlastungsangebote dauerhaft entlastet werden. Hinsichtlich der rentenrechtlichen Absicherung wird auf die Antwort zu den Fragen 30 und 34 verwiesen.

42. Wie bewertet der Senat die Forderung, die Eigenanteile in der stationären Pflege zu deckeln?

43. Wie bewertet der Senat die Forderung, versicherungsfremde Leistungen und gesamtgesellschaftliche Aufgaben in der Pflege stärker aus Steuermitteln zu finanzieren?

Zu 42. und 43.:

Der Senat unterstützt Maßnahmen zur Begrenzung der Eigenanteile in der stationären Pflege, um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor finanzieller Überforderung zu schützen. Berlin hat sich in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für einen „Sockel-Spitze-Tausch“ als möglichen Ansatz zur Begrenzung der Eigenanteile eingesetzt. Dieser Ansatz wurde im aktuellen Gesetzentwurf jedoch nicht aufgegriffen.

Ebenso befürwortet der Senat die Forderung, versicherungsfremde Leistungen und gesamtgesellschaftliche Aufgaben stärker aus Steuermitteln zu finanzieren. Berlin setzt sich auf Bundesebene insbesondere dafür ein, versicherungsfremde Kostenbestandteile aus der Pflegevergütung herauszulösen. Hierzu gehören die Herausnahme der Ausbildungsumlage aus der Pflegevergütung sowie eine sachgerechte Finanzierung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

44. Welche kurzfristigen Maßnahmen hält der Senat für notwendig, damit Pflegebedürftige und Angehörige in Berlin nicht weiter überfordert werden?

Zu 44.:

Kurzfristig wird sich das Land Berlin im weiteren Gesetzgebungsverfahren für Nachbesserungen des Pflegeneuordnungsgesetzes einsetzen.

Berlin, den 30. Juli 2026

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege